



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

21-01-1992

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.084/II/PD/CJ

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 6. November 1991 die Klage untersucht, die am 3. Mai 1991 gegen das Verteidigungsministerium aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß in der kürzlich gegründeten Dienststelle "Ombudsmann" kein Personalmitglied die deutsche Sprache beherrscht.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, daß die Dienststelle "Ombudsmann" tatsächlich eine Beschwerdestelle für Milizpflichtige ist, die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 bezüglich des Statuts der Soldaten ins Leben gerufen wurde.

Die besagte Dienststelle fällt direkt und ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums. Artikel 8, Paragraph 3 des Königlichen Erlasses vom 5. November 1990, der die Organisation und die Arbeitsweise der Berufungsstelle für Soldaten bestimmt und die Sprachenregelung festlegt, wurde aufgrund des Gutachtens Nr.22.304, das von der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle am 14. März 1991 abgegeben wurde, annulliert.

Gemäß Artikel 14, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Landessprachen, von der die Betroffenen Gebrauch gemacht haben.

Sie haben mich darüber in Kenntnis gesetzt, daß die besagte Berufungsstelle so strukturiert worden ist, daß jede Klage, ob mündlich oder schriftlich, in der Sprache des Betroffenen behandelt werden kann.

Der Vizepräsident der Beschwerdestelle beherrscht die deutsche Sprache, während die Dienststelle sich außerdem an den Übersetzungsdienst der Abteilung wenden kann, der im selben Gebäude ist und mehrere Übersetzer-Revisoren und Dolmetscher beschäftigt, die die deutsche Sprache beherrschen. Ein Übersetzer-Revisor hat sogar Deutsch als Muttersprache.

Im Hinblick auf die Eigenart der Dienststelle vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, daß alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit einem deutschsprachigen Soldaten nicht nur schriftlich in seiner Muttersprache geantwortet werden kann, sondern daß ihm auch sofort in seiner Sprache geantwortet werden kann, wenn er sich mündlich, vor allem per Telefon, an die besagte Dienststelle richtet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

